

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen
der Gemeinde Krumbek
und
der Gemeinde Bendfeld
gemäß §19a GkZ

Alle genannten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Die

Gemeinde Krumbek,
vertreten durch die Bürgermeisterin Brigitte Vöge-Lesky,

und

die Gemeinde Bendfeld,
vertreten durch den Bürgermeister Ingo F. Lage

schließen gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nach Beschluss der Gemeindevertretung Bendfeld vom [XX.XX.2020](#) und Beschluss der Gemeindevertretung Krumbek vom [XX.XX.2020](#) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Gemeinden Krumbek und Bendfeld haben sich dazu entschieden, ihre Feuerwehren zusammenarbeiten zu lassen, damit die Feuerwehr Bendfeld ihren sich aus dem Brandschutzgesetz (BrSchG) ergebenden Pflichten nachkommen kann. Dies stellt den nächsten Schritt nach der Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren aus Krumbek und Bendfeld dar. Die Gemeinden legen Wert darauf, dass es sich unabhängig von rein rechtlichen Betrachtungen bei der „Freiwilligen Feuerwehr Krumbek-Bendfeld“ um eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinde Krumbek und der Gemeinde Bendfeld handelt. Dabei soll neben formaljuristisch notwendigen Betrachtungen der Gedanke der Kooperation im Vordergrund stehen. Die Gemeinde Bendfeld bleibt daher Aufgabenträger und bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe der Kooperation mit der Gemeinde Krumbek.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde Bendfeld überträgt der Gemeinde Krumbek die Aufgaben zur Erfüllung des Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Gemeinden Bendfeld und Krumbek bilden insoweit eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ.

§ 2

Allgemeine Regelungen/Name

- (1) Mit Beginn der Vertragslaufzeit soll der Name der freiwilligen Feuerwehr Krumbek in „Freiwillige Feuerwehr Krumbek-Bendfeld“ geändert werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu ihren Aufgaben im Sinne des Brandschutzgesetzes nachzukommen.
- (3) Des Weiteren haben sich die Mitglieder der Feuerwehr auf eine Satzung geeinigt (siehe Anlage 1). Die Satzung ist Teil dieses Vertrages

§ 3

Organisation

- (1) Die Organisation der Feuerwehr ergibt sich aus der zu berücksichtigenden Satzung der Feuerwehr. Die bestehende Nebenabrede „Nebenabrede zu den Bestimmungen über die Jugendgruppe Krumbek / Bendfeld“ vom 19. Februar 2010 setzt während der Vertragslaufzeit dieses Vertrages aus.
- (2) Die Feuerwehren der Gemeinden haben sich im Vorwege und im Benehmen auf eine Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Krumbek – Bendfeld verständigt (siehe Anlage 1).
- (3) Die vorvertraglichen Eigentumsverhältnisse an den mobilen und immobilien, dem Brandschutz dienenden Sachen, bleiben bestehen.
- (4) Als Träger der Aufgabe des Brandschutzes verpflichtet sich die Gemeinde Krumbek dazu, die Gemeinde Bendfeld regelmäßig, und vor allem bei Kosten im Sinne des § 4 Abs. 4, zu informieren. Bei Beschaffung von Vermögenswerten von mindestens 5.000,00€ ist die Zustimmung der Gemeinde Bendfeld notwendig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ausdrücklich widersprochen wird.

§ 4

Kosten

- (1) Die laufenden Kosten werden anteilig im Verhältnis 60% (Gemeinde Krumbek) und 40% (Gemeinde Bendfeld) übernommen (Ausgaben abzüglich Einnahmen mit Ausnahme der Spenden der Gemeinden) Diese Aufteilung basiert auf den Durchschnittskosten der Haushaltsjahre 2017, 2018, 2019 der beiden Gemeinden (siehe Anlage 2).
- (2) Die Kosten für Reparaturen an immobilien Wertgegenständen übernimmt der jeweilige Eigentümer. Kosten für die Reparatur von mobilen Wertgegenständen werden von den Vertragsparteien übernommen (siehe Abs. 1).
- (3) Die Nutzung und gegenseitige Mitnutzung der Feuerwehrrhäuser, sowie ihrer Ausstattung und den Gerätschaften ist für die Mitglieder der Feuerwehr Krumbek-Bendfeld mit keinen weiteren Kosten verbunden.
- (4) Während der Vertragslaufzeit angeschaffte Wertgegenstände, die nicht als Ersatz für defekte Wertgegenstände dienen oder einen Vermögenswert von mindestens 5.000€ umfassen, sind bei Vertragsende durch einen Vermögensausgleich aufzuteilen.
- (5) Wertsteigernde Kosten (zum Beispiel Politur, Lackpflege etc.), die nicht zur Erfüllung des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zwingend notwendig sind, benötigen die Zustimmung des Vertragspartners.

§ 5

Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und verliert, bei fristgerechter Kündigung, seine Wirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2025.
- (2) Eine Kündigung ist ab erstmals 2023 jährlich vom 01. Januar bis zum 30. Juni möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 7

Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterschriftsleistung der Vertragsparteien in Kraft.

Schönberg, den **XX.XX.** 2020

für die Gemeinde Krummbek:

für die Gemeinde Bendfeld:

X

Brigitte Vöge-Lesky
Bürgermeisterin

X

Ingo F. Lage
Bürgermeister